



02. Juli 2010



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen
Jugend in Deutschland e.V.
Herrn Florian Dallmann
Otto-Brenner Straße 9
30159 Hannover

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Referat 512 Referatsleiter
Rechtsfragen der
Kinder- und Jugendhilfe

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1920
FAX +49 (0)3018 555-41920
E-MAIL Reinhard.Wiesner@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 29.06.2010
GZ 512- 2248/000

Ihr Schreiben vom 23. März 2010

Umsetzung von § 30 a BZRG

hier: Verhältnis zwischen § 72 a SGB VIII und § 30 a BZRG

Sehr geehrter Herr Dallmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Uns haben in den letzten Monaten verschiedene Anfragen zur Auslegung und Umsetzung von § 72 a SGB VIII im Hinblick auf die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes erreicht. Daher war es leider nicht möglich, Einzelanfragen so zügig zu beantworten, wie das wünschenswert wäre.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Rechtslage

a) Einfügung von § 30 a BZRG

Seit dem 1. Mai 2010 wird auf Antrag unter den gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen auch ein erweitertes Führungszeugnis erteilt. Grundlage dafür ist der im Rahmen der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes eingeführte § 30 a BZRG.



SEITE 2 Nach dieser Vorschrift wird einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis u. a. erteilt, wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist (§ 30a Abs.1 Nr.1 BZRG).

Wie aus den Gesetzgebungsmaterialien erkennbar ist, hat der Gesetzgeber dabei insbesondere § 72 a SGB VIII im Auge gehabt (BR-Dr. 68/ 09 v. 23.01.2009 S. 4,6). Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verbietet diese Vorschrift den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern, Landesjugendämtern) die Beschäftigung von Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind (§ 72a Satz 1 SGB VIII). Zu diesem Zweck verpflichtet er sie, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen (§ 72 a Satz 2 SGB VIII). Im Hinblick auf die Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 72 a Satz 3) lässt der Gesetzgeber den Vertragspartnern einen weiteren Gestaltungsspielraum. Damit kann das Ziel, keine einschlägig vorbestraften Personen zu beschäftigen, bei freien Trägern auch auf andere Weise als durch die Vorlage von Führungszeugnissen erreicht werden

b) Regelungsgehalt von § 72a SGB VIII

In seiner aktuellen Fassung verweist § 72 Satz 2 SGB VIII (noch) auf § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes. Im Rahmen des im Sommer 2009 vorgelegten Entwurfs eines Kinderschutzgesetzes sollte jedoch § 72 a SGB VIII an die zwischenzeitliche Änderung des Bundeszentralregistergesetzes angepasst werden und damit auf den neuen § 30 a BZRG verweisen (Art. 2 Nr.2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes Bundestags-Drucksache 16/ 12429 v.25.3 2009 S. 6,16). Nachdem der Gesetzentwurf im Bundestag gescheitert ist, fehlt diese Anpassung. Im Rahmen der in dieser Legislaturperiode angekündigten neuen Initiative zu einem Kinderschutzgesetz (siehe dazu die Zeilen 3065-3072 im Koalitionsvertrag) wird der Gesetzgeber die Verweisung aktualisieren.



SEITE 3 Nach der systematischen Stellung des § 72 a, der hinsichtlich der persönlichen Eignung auf § 72 SGB VIII Bezug nimmt, bezieht sich die Pflicht auf **hauptberuflich beschäftigte Personen**. Unerheblich bleibt dabei, in welchem Arbeitsgebiet sie tätig sind und ob sie über eine fachliche Ausbildung verfügen („Fachkraft“) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die gestellte Aufgabe zu erfüllen. Im Hinblick auf den Wortlaut „beschäftigen oder vermitteln“ sind aber über die hauptamtlich im Jugendamt oder in Einrichtungen und Diensten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigten Personen hinaus auch solche Personen einzubeziehen, die von ihm vermittelt werden. Dazu zählen insbesondere Pflegepersonen für die Kindertagespflege und die Vollzeitpflege. Auch wenn diese nicht „hauptberuflich“ beschäftigt sind, so ergibt sich diese Auslegung aus Sinn und Zweck der Vorschrift.

Der Personenkreis ehrenamtlich tätiger Personen wird von der Vorschrift nicht erfasst. Damit bleibt jedoch eine Schutzlücke, da sich auch in diesem Tätigkeitsfeld die Frage der Eignung stellt. Dem Normzweck entsprechend sind hier andere Instrumente, wie die Unterzeichnung von Selbstverpflichtungserklärungen, vorzusehen. Im Rahmen der Vorbereitung eines neuen Kinderschutzgesetzes wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch von ehrenamtlich tätigen Personen verlangt werden soll.

2. Konsequenzen für die Praxis

Nach dem aktuellen Wortlaut von § 72 a Satz 2 SGB VIII bezieht sich die Verpflichtung auf die Vorlage des so genannten „einfachen“ Führungszeugnisses (§ 30 Abs.5 BZRG). Dies hindert jedoch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht daran, bereits im Vorgriff auf die gesetzliche Änderung, bei hauptamtlich tätigen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung wird man sogar davon ausgehen können, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihres staatlichen Wächteramts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Art.6 Abs.2 Satz 2 GG) alle rechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung eines effektiven Kinderschutzes wahrnehmen müssen. Insofern verdichtet sich die derzeitige Befugnis bereits



SEITE 4 zu einer Verpflichtung, von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Verlangt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe deshalb die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, so ist dieser Person ein erweitertes Führungszeugnis bereits jetzt zu erteilen, weil es benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (§ 30 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a).

Eine Pflicht, vertraglich die Vorlage von Führungszeugnissen von ehrenamtlich tätigen Personen zu verlangen, ist bisher nicht Gegenstand einer Gesetzesinitiative gewesen und kann § 72 a SGB VIII deshalb bis zu einer Änderung nicht entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner